

Fristlose Kündigung eines ansonsten ordentlich unkündbaren Schwerbehinderten

Nach § 626 I BGB kann eine außerordentliche Kündigung außerhalb der 2-Wochenfrist ausgesprochen werden, wenn dies unverzüglich nach Bekanntgabe der Zustimmungsentscheidung des Integrationsamtes erfolgt. Eine schriftliche Bekanntgabe ist dabei nicht erforderlich.

Das BAG hat mit Urteil vom 12.05.2005 zu dem vorgenannten Leitsatz Stellung genommen. (BAG, 2 AZR 159/04).

Grundsätzlich ist eine fristlose Kündigung eines Arbeitsvertrages nur innerhalb einer Frist von 2 Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt, möglich. Diese Frist führt in der Praxis immer wieder zu Schwierigkeiten. Zum einen ist die Frist vielen Arbeitgebern, die ein Arbeitsverhältnis fristlos beenden wollen, nicht bekannt, zum anderen besteht auch Unkenntnis darüber, ab wann die Frist berechnet wird. Schwierigkeiten gibt es auch dann, wenn eine ansonsten ordentlich unkündbare Person fristlos gekündigt werden soll. Soll eine schwerbehinderte Person gekündigt werden, ist im übrigen noch die Zustimmung des Integrationsamtes erforderlich. Die Entscheidung des Integrationsamtes muss dem Arbeitgeber dabei bekannt sein. Hierbei kommt es nach der Entscheidung des BAG nicht darauf an, dass die schriftlich abgefasste Entscheidung des Integrationsamtes zum Zeitpunkt der Bekanntgabe an den Arbeitgeber bereits in schriftlicher Form vorliegen muss. Die erforderliche Zustellung an beide Beteiligte sei insoweit nur von Bedeutung, als von ihr der Beginn der verwaltungsprozessualen Widerspruchsfrist abhängt. Wichtig sind hier nur die Bestimmungen des § 91 SGB IX. Die Zustimmung zur Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen beim Integrationsamt beantragt werden, wobei der Eingang des Antrages bei dem Integrationsamt maßgebend ist. Die vorbenannte Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Arbeitgeber von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt (§ 91 II SGB IX). Auch nach Ablauf der Frist des § 626 II 1 BGB kann die Kündigung erfolgen, wenn sie denn unverzüglich nach Erteilung der Zustimmung durch das Integrationsamt erklärt wird. § 91 II SGB IX stellt klar, dass nach einer vom Integrationsamt erteilten Zustimmung keine neue Ausschlussfrist nach § 626 II 1 BGB beginnt. Die Kündigung muss unverzüglich nach Kenntnis der Entscheidung des Integrationsamtes erklärt werden.